

II. Berufungsverfahren

a) Beschwerde.

1. Jede Person, die mit einer Entscheidung der Bezirksstelle einer Versicherungsanstalt unzufrieden ist, hat das Recht, bei dem Bezirksberufungsausschuß Beschwerde einzulegen.
2. Die Beschwerde bei dem Bezirksberufungsausschuß ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Entscheidung der Bezirksstelle der Versicherungsanstalt einzulegen.
3. Der Bezirksberufungsausschuß wird aus drei Mitgliedern bestehen: einem Vertreter des Versicherungsamts als Vorsitzendem sowie je einem Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.
4. Der Bezirksberufungsausschuß kann Beweise erheben und alle ihm zur Aufklärung des Sachverhalts geeignet erscheinenden Maßnahmen treffen.
5. Eine Ausfertigung der Entscheidung des Bezirksberufungsausschusses ist dem Beschwerdeführenden von Amts wegen zuzustellen.

b) Weitere Beschwerde und Berufung.

1. Wenn der Beschwerdeführer oder die Versicherungsanstalt mit der Entscheidung des Bezirksberufungsausschusses unzufrieden ist, kann Beschwerde erneut eingelegt werden. Diese weitere Beschwerde ist binnen Monatsfrist einzulegen, und zwar beginnt die Frist mit dem Empfang der Ausfertigung der Entscheidung des Bezirksberufungsausschusses und ist an das Versicherungsamt zu richten.
2. Das Versicherungsamt entscheidet über die zweite Beschwerde im Spruchverfahren.
3. Bei dem Versicherungsamt wird ein Spruchauschuß gebildet, um über die weiteren Beschwerden zu entscheiden. Dieser Ausschuß besteht aus drei Personen, nämlich
 - einem rechtskundigen Vorsitzenden, der ständig dem vom Magistrat geschaffenen Versicherungsamt angehört,
 - einem aus einer genehmigten Liste gewählten Vertreter der Arbeitgeber,
 - einem aus einer genehmigten Liste gewählten Vertreter der Arbeitnehmer.
4. Weitere Beschwerden, die verspätet sind, oder unzulässige Anträge können von dem Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung mit begründeter schriftlicher Entscheidung zurückgewiesen werden.
5. Der Vorsitzende des Spruchauschusses kann vor der Entscheidung alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweise erheben und ein ärztliches Gutachten verlangen.
6. Die Verhandlung vor dem Spruchauschuß ist öffentlich. Der Beschwerdeführer ist berechtigt, zu erscheinen und seine Sache selbst wahrzunehmen oder sie durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Der Spruchauschuß kann die Entscheidung des Bezirksberufungsausschusses abändern oder aufheben. Seine Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.

III. Rechtsprechung des Spruchauschusses und der Bezirksberufungsausschüsse

Die Bezirksberufungsausschüsse und der Spruchauschuß sind zur Entscheidung in nachfolgenden Beschwerdeangelegenheiten zuständig:

1. Aufnahme in die Mitgliedschaft, Umfang des den Mitgliedern zustehenden Versicherungsschutzes,
2. Beitragssätze,
3. Höhe der zahlbaren Entschädigungen,
4. Recht auf Entschädigung,
5. Verpflichtung zur Rückzahlung von Entschädigungsleistungen,
6. Alle Fragen, die sich auf Verträge der Versicherungsanstalt mit Ärzten, Dentisten, Apothekern, Krankenhäusern usw. beziehen.

Im Aufträge der Alliierten Kommandatura Berlin

„ Jack J. Wagstaff.
Oberstleutnant
Vorsitzender Stabschef

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (46) 193
30. April 1946

Nachtrag zur Anordnung über Entnazifizierung
BK/O (46) 102

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet wie folgt an:

Der folgende Zusatz ist Paragraphen 3 (II) 2 der Anordnung der Alliierten Kommandatura BK/O (46) 102 vom 26. Februar 1946 hinzuzufügen:

„Falls notwendig, werden Sonder-Unterkommissionen (z. B. für juristische, Ärzte- und Kulturangelegenheiten) beim Magistrat mit der Zustimmung des Alliierten Entnazifizierungs-Komitees gebildet. Diese Sonder-Unterkommissionen werden der allgemeinen Entnazifizierungs-Kommission beim Magistrat untergeordnet sein.“

Im Aufträge der Alliierten Kommandatura Berlin

Jack J. WAGSTAFF
Oberstleutnant
Vorsitzführender Stabschef

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Gesetz Nr. 26
Tabaksteuer

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

A r t i k e l I

1. Die Steuer nach dem Wert und der Kriegszuschlag zur Steuer auf Tabak und Tabakwaren werden aufgehoben und durch eine einheitliche Steuer auf den Kleinverkaufspreis des Tabaks und der Tabakwaren ersetzt.
2. Die Sondersteuer auf Tabakblätter für Zigaretten bleibt bestehen.